

713 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (620 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft

In der Zeit vom 24. bis 28. Jänner 1972 haben in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer polnischen Regierungsdlegation betreffend den Abschluß eines „Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft“ stattgefunden.

Das Abkommen wurde am 28. Jänner 1972 in Wien paraphiert und am 14. Juni 1972 unterzeichnet. Dieses Abkommen stellt einen längerfristigen Rahmenvertrag dar, der die Basis für zukünftige konkrete Austauschmaßnahmen im wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Bereich zwischen den Vertragsparteien bilden soll.

Der vorliegende Staatsvertrag ist als gesetzesergänzender Vertrag zu qualifizieren und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 1973 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ermacora, Blecha und Dr. Eduard Moser sowie Frau Bundesminister Dr. Hertha Firnberg beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Außerdem ist der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft samt Anhang (620 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Mai 1973

Dr. Kaufmann
Berichterstatter

Radinger
Obmann